

Regierungsstatthalteramt Bern-Mittelland
Abteilung Bau
Poststrasse 25
3071 Ostermundigen

Einsprache im Doppel

Einschreiben

Bern, 27. März 2015

Einsprache von Fussverkehr Kanton Bern

Einsprecherin / Einsprecher

gegen

Einwohnergemeinde Bremgarten bei Bern

Gemeinderat

Chutzenstrasse 12

3047 Bremgarten

Baugesuchstellerin

betreffend

Ausbau Uferweg auf 2.50 m Breite inkl. neue Anbindung an die Aeschenbrunnmattstrasse für die Nutzung von Personen mit eingeschränkter Mobilität. Sanierung Aareufer mittels Blocksteinverbau und Schroppenlage zur Sicherung gegenüber weiterer Erosionen im Bereich der Fähre Zehendermätteli.

Projektänderung

Verzicht auf den Ausbau des Uferweges auf 2,50 m Breite. Anbindung des Uferweges an den Fährsteg, Anpassung Fährkopf für Hochwassersicherheit, Ersatz und Verschiebung der bestehenden Treppe für Aareschwimmer.

Es wird auf die Markierungen vor Ort verwiesen.

A Formelles

Die Einsprachefrist läuft bis und mit 27. März 2015; sie wird mit dem vorliegenden Eingabedatum der

Einsprache eingehalten.

Fussverkehr Bern (FV Bern) ist der Fachverband der Fussgängerinnen und Fussgänger im Kanton Bern und eine Sektion von Fussverkehr Schweiz. Er vertritt Junge, Kinder, Alte, Behinderte, Frauen und Männer, Personen mit Kinderwagen, mit Gehhilfen und Rollstuhlfahrende.

B Generelle Feststellung

Den Schnittstellen Wanderroutennetz/Fusswegnetz sollte insbesondere bei Orts- und Regionalplanungen vermehrte Beachtung geschenkt werden. Das Problem besteht hier vor allem in Bezug auf die Auffindbarkeit der Ausgangspunkte für Wanderungen im Nahbereich einer Agglomeration. Mit der Zunahme der Dichte im Siedlungsbereich wird auch mehr Platz auf Wanderwegen benötigt.

Zu erwähnen ist hier FWG, Art. 3 'Wanderwegnetze dienen vorwiegend der Erholung und liegen in der Regel ausserhalb des Siedlungsgebietes.'

Einer Ufersanierung für Spaziergehende und Wandernde stimmt FV Bern zu!

C Rechtsbegehren

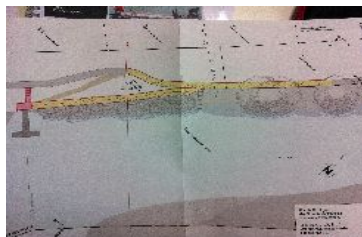
- 1. Das Projekt über die Wegführung ist zur Überarbeitung zurückzuweisen und mit korrekten Unterlagen neu auszuschreiben.**

Begründung

Die Einsprache richtet sich nicht gegen die notwendigen Arbeiten zum Hochwasserschutz. Gerügt wird aber, dass die Auflage-Pläne nicht mit dem Text übereinstimmen. Obwohl im Ausschreibungstext von einem Verzicht auf den Ausbau des Uferweges auf 2,50 m Breite steht, wurden die Planunterlagen aus der Baupublikation aus dem Jahr 2014 bisher nicht geändert.

Es ist auch seltsam, dass ein „Verzicht“ ausgeschrieben wird und nicht gesagt wird, was denn nun genau gebaut werden soll.

- 2.1. Gerügt wird das Fehlen von Markierungen auf die in der Baupublikation verwiesen wird, z.B. bei der Sanierung des Uferweges.**



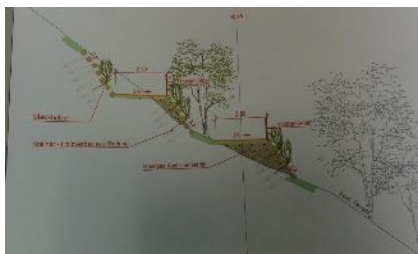
- 2.2. Gerügt werden die Unstimmigkeiten zwischen den Markierungen und den Planunterlagen, z.B. bei der neu geplanten Treppe.



2. FV Bern lehnt eine Verbreiterung des Reckweges ab.

Eine Verbreiterung des Reckweges wurde bereits in der Gemeindeversammlung vom 2. Juni 2014 abgelehnt (Auszug aus dem Protokoll): **'Der Reckweg wird weder verbreitert, noch für Velos geöffnet.'**

In den Planunterlagen wurden zwar die Masse geändert, aber der Schnitt zeigt ein anderes Bild. Die Übereinstimmung der aufgelegten Planunterlagen mit denen aus dem Jahr 2014 und das beabsichtigte Fällen einiger Bäume erhöhen zusätzlich die Unsicherheit zur geplanten Ufersanierung.



2014

3. **FV Bern fordert bei der Anbindung an die Aeschenbrunnmattstrasse eine Steigung von max. 6%.**

Begründung

Das Steigungsverhältnis wurde in der Gemeindeversammlung intensiv diskutiert. Gemäss SN 640 238 müssen die Rampen den Anforderungen an behindertengerechtes Bauen eine Neigung von $\leq 6\%$ aufweisen.

Bei geraden Rampen mit einer Neigung mehr als 6% sollen Zwischenpodeste jeweils nach einer Höhendifferenz von 2,00...2,50 m vorgesehen werden.

In den Planunterlagen fehlen zudem die entsprechenden Angaben zum Steigungsverhältnis der Rampen. Auch hier gleichen sich die Planunterlagen aus den Jahren 2014 und 2015.



2015



2014

4. **Bodenbelag auf Wanderwegen und Zugang zur Fähre.**

Gemäss Verordnung über Fuss- und Wanderwege (FWV) vom 26. November 1986 (Stand am 1. Juli 2008), Art 6: Für Wanderwege ungeeignet im Sinne von Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe d des FWG sind namentlich alle bitumen-, teer- oder zementgebundenen Deckbeläge. Fordert FV Bern einen entsprechenden Ausbau des Wanderweges.

Da die Fähre selber nicht behindertengerecht konzipiert werden kann erübrigt sich ein behindertengerechter Zugang zur Fähre.



Matthias Aebischer
Präsident Fussverkehr Kanton Bern

Beilage: Vollmacht von FVCH